

**Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
für den Bereich des Bebauungsplanes
„Blumenstraße / Blütenstraße / Geistbühelstraße / Pollinger Straße“**

A U S F E R T I G U N G

und

B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende in der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2012 beschlossene

S A T Z U N G

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet
„Blumenstraße / Blütenstraße / Geistbühelstraße / Pollinger Straße“

§ 1
Gebiet

Für das Bebauungsplangebiet „Blumenstraße / Blütenstraße / Geistbühelstraße / Pollinger Straße“, das im beiliegend abgedruckten Lageplan des Stadtbauamtes vom 16.10.2012 schwarz umrandet dargestellt ist, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1040/3, 1040/4, 1040/5, 1040/6, 1040/11, 1040/12, 1040/13, 1040/14, 1041 und 1042, Gemarkung Weilheim i.OB.

Die Flächen werden im Bebauungsplan „Blumenstraße / Blütenstraße / Geistbühelstraße / Pollinger Straße“, entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 BauNVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

§ 2
Verbote

1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 **In- und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

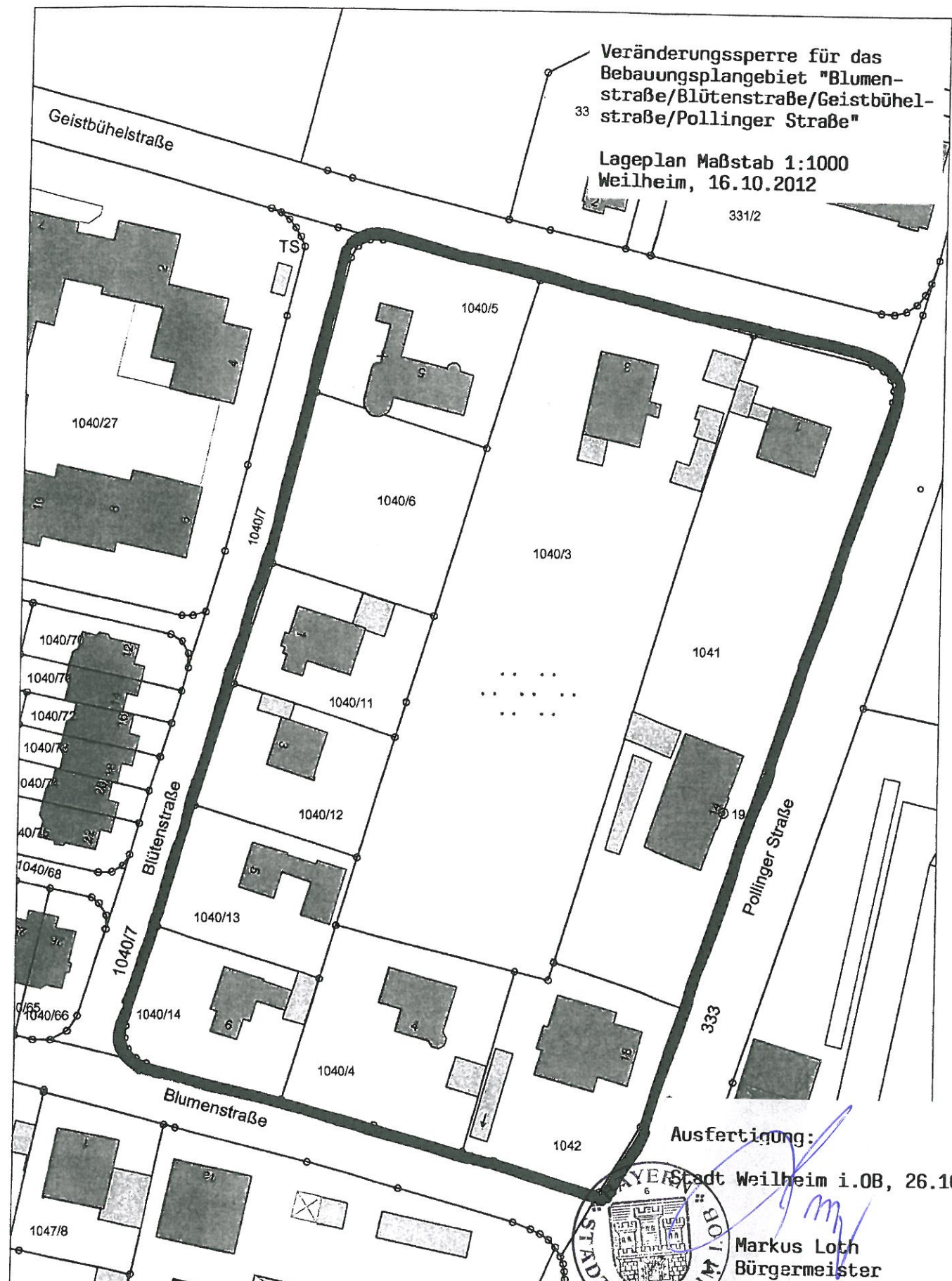
Weilheim i.OB, den 26.10.2012

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
Bürgermeister

Die Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB am 25.10.2012 in öffentlicher Sitzung (Ö 96/2012) beschlossen.

Sie kann während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer Nr. 201/202 eingesehen werden.



Stadt Weilheim i.OB

Admiral-Hipper-Str. 20 Tel.: 0881-682-0
82362 Weilheim i.OB Fax.: 0881-682-499
stadtbauamt@weilheim.de www.weilheim.de

Bearbeitet: Herr Stork

Datum: 16.10.2012

Plan-Nr.: Blütenstr./Pollinger Straße Maßstab: 1:1000